Sehr geehrter Herr Puse,

hiermit möchte ich auf Ihre Anfrage vom 01.04.2019 bzgl. verkaufsoffener Sonntage im Stadtgebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock im Jahr 2019 Bezug nehmen.

Einem Antrag auf Verkauf aus besonderem Anlass ist stattzugeben, wenn ein besonderer Anlass im Sinne des § 6 Abs.1 Satz 1 des LöffG M-V vorliegt und den gewerblichen Verkauf an Sonntagen abweichend von § 3 Abs. 2 LöffG M-V ermöglicht.

Grundsätzlich schließt der § 3 Abs. 2 LöffG M-V den gewerblichen Verkauf an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen aus.

Der Verfassungsrang des Schutzes der Sonn- und Feiertage stellt an die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs "besonderer Anlass" im Sinne des § 6 LöffG M-V hohe qualitative Anforderungen. Gleichzeitig ist eine realistische Prognose bezüglich des zu erwartenden hohen Besucherstroms zwingend und Voraussetzung für eine Genehmigung im Sinne des § 6 LöffG M-V.

In diesem Kalenderjahr wurden bislang 8 Anträge auf einen "Verkauf aus besonderen Anlass" gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 LöffG M-V gestellt. Diese erstrecken sich über das gesamte Stadtgebiet.

Bislang erfolgten folgende 5 Veranstaltungen:

- "Schutower Frühlingsfest" in Schutow(IKEA) am 03.02.2019
- "Warnemünder Wintervergnügen" in Warnemünde am 03.02.2019
- "Winter-Fest" in Brinckmansdorf (Media Markt) am 24.02.2019
- "Großes Frühlingserwachen" in Brinckmansdorf (Grönfingers) am 24.03.2019
- "Schutower Sommererwachen" in Schutow (IKEA) am 31.03.2019

in der kommenden Zeit sind bereits 2 weitere Termine genehmigt:

- "Rostocker Ostermarkt" in Stadtmitte(Neuer Markt) am 14.04.2019
- "Frühlingsfest" in Lütten Klein (Warnow Park) am 14.04.2019

Neben diesen 7 Anträgen die bereits genehmigt wurden, steht noch der Antrag für den Rostocker Citylauf am 19.05.2019 am Neuen Markt aus.

Des Weiteren nehme ich Bezug auf die Bäderverkaufsverordnung (BädVerkVO M- V) in der Fassung vom 22.03.2019. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BädVerkVO M- V ist der gewerbliche Verkauf im Sinne diese Verordnung vom 15.April bis 30. Oktober zulässig. Sofern Ostern in den Monat März fällt, ist der gewerbliche Verkauf im Sinne dieser Verordnung an Sonntagen vom 15. März bis 30. Oktober in der Zeit von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr zulässig.

Am Ostersonntag und Pfingstsonntag ist der gewerbliche Verkauf im OT Warnemünde gemäß § 3 Abs. 2 BädVerkVO M- V erlaubt.